



Antrag

TOP: 6.1
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02319**
Datum: 07.09.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Stadtentwicklung	27.10.2016 11.01.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	08.11.2016 01.12.2016	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	16.11.2016 18.01.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2016 25.01.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Umgang mit der Hochwasserschadensbeseitigung 2013

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, vor jedem Baubeschluss zur Hochwasserschadensbeseitigung 2013 jeweils einen dazugehörigen Gestaltungsbeschluss des Stadtrates einzuholen.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Am 11.09.2013 beschloss der Stadtrat einen „Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Stadt Halle (Saale) nach dem Hochwasser 2013“ (Vorlagen-Nr.: V/2013/11938). Gegenstand des Beschlusses war eine Liste von 266 Objekten und Infrastruktureinrichtungen mit einem Umfang von 275 Mio. EUR, die zur Sanierung mit Fluthilfemitteln des Landes beantragt wurden.

Durch den gebilligten Änderungsantrag V/2013/11938 wurde Satz 2 der Ursprungsvorlage: „Er (Anm.: der Stadtrat) beschließt, dass zu 100% geförderte Maßnahmen unverzüglich von der Verwaltung umgesetzt werden“ gestrichen. Ausdrückliche Intensionen des Antragstellers waren, die Zuständigkeitsregularien der Hauptsatzung einzuhalten und dem Stadtrat Standortwahl und die Gestaltung von Ersatzvorhaben durch gesonderten Beschluss vorzubehalten.

Ein sehr großer Teil der Ersatzmaßnahmen wurde zwischenzeitlich genehmigt. Die Umsetzung der Maßnahme stellt für die Stadt Halle (Saale) eine bedeutende Chance dar, sich an den betreffenden Orten städtebaulich weiter zu entwickeln, statt bloß den vormaligen Status wieder herzustellen.

Bisher erfolgte die Einbeziehung des Stadtrats erst mit dem Baubeschluss. Der Stadtrat wird dabei praktisch vor vollendete Tatsachen gestellt, da Änderungen zu diesem Zeitpunkt in der Regel mit einem unverhältnismäßig hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden sind. Wir halten für die ausstehenden Ersatzmaßnahmen deshalb eine frühzeitige Einbindung des Stadtrates, durch einen Gestaltungsbeschluss, für erforderlich.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

19. September 2016

Sitzung des Stadtrates am 28.09.2016

Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Umgang mit der Hochwasserschadensbeseitigung 2013

Vorlagen-Nummer: VI/2016/02319

TOP: 9.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Für die durch das Hochwasserereignis 2013 geschädigten Verkehrsanlagen wurden die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und Wiederherstellung gestellt und jeweils mit Zuwendungsbescheid bewilligt. Es wird ausschließlich die Reparatur der Anlagen und wenn eine Reparatur aus technischen Gründen nicht möglich oder unwirtschaftlich ist deren Wiederherstellung zu 100 Prozent gefördert. Die Maßnahmen sind im städtischen Haushalt kostenneutral eingestellt. Eigenmittel zur Realisierung von Aspekten, die über den Förderrahmen hinaus gehen sind für die Maßnahmen im Haushalt nicht eingestellt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen ist an den Rahmen des Bewilligungsbescheides gebunden.

Wegen der Förderkriterien ist eine Wiederherstellung der Verkehrsanlage nur in dem Querschnitt möglich, die im Bestand vorhanden ist und wie es nach den rechtlichen und technischen Vorschriften geboten ist. Anlagen wie z.B. Radwege, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün oder Stellplätze sind nur dann gefördert herstellbar, wenn diese vor Eintritt des Schadensereignissen im Bestand vorhanden sind und vom Schadensereignis beschädigt wurden. Dies betrifft auch den Einsatz des neuen Oberflächenmaterials. Insoweit sind Variantenentscheidungen z.B. zum Trassenverlauf, zur Neuaufteilung der Querschnitte und zur Materialwahl grundsätzlich nicht förderfähig möglich. Für einen Gestaltungsbeschluss besteht daher kein Raum und kein Erfordernis.

Uwe Stäglin
Beigeordneter